

Handlungsempfehlungen

der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zum Umgang
mit dem Corona-Virus im kirchlichen Leben

(Stand 19. April 2021)

Änderungen vom 28. März 2021 sind gelb unterlegt.

Die Handlungsempfehlungen orientieren sich an der aktuellen
Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (PDF) in der ab dem
19. April 2021 geltenden Fassung,
die UNBEDINGT zu befolgen ist.

Die anhaltende Corona-Pandemie stellt den Gemeinsinn und die Besonnenheit aller auf die Probe. Der verantwortliche Umgang mit den Risiken ist auch für die Kirche und Kirchengemeinden eine besondere Herausforderung. Gottesdienste sind öffentliche Veranstaltungen. Teilnehmende sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sind zu schützen. Ganz besonders ist auf den Schutz kranker und älterer Menschen zu achten. Wir sind aufgerufen zur Fürbitte, besonders für Kranke und die, die in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ihren Dienst tun. Wir tun alles, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

Die Handlungsempfehlungen beziehen sich auf den aktuellen Stand und werden anlassbezogen aktualisiert. Als Empfehlungen können sie für die Kirchengemeinden eine Orientierung sein, um in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der regionalen und situativen Bedingungen Entscheidungen zu treffen und umzusetzen.

Die kontinuierlich aktualisierten Handlungsempfehlungen sowie weitere hilfreiche Informationen und Links finden Sie unter:

<https://www.kirche-oldenburg.de/coronavirus>

Selbstverständlich gelten für alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen die Vorgaben und die Empfehlungen der staatlichen und kommunalen Behörden.

Siehe:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Gottesdienste

Die Hygienevorschriften und Abstandsregeln nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind einzuhalten.

Bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personenkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, ist ein

Anmeldeerfordernis für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen. Name und Anschrift der Teilnehmenden sind in jedem Fall zu dokumentieren.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren, wenn zu erwarten ist, dass eine Veranstaltung von zehn oder mehr Personen besucht wird, es sei denn, es bestehen zwischen den betreffenden Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie den örtlich zuständigen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und die erforderlichen Informationen.

Diese Informationspflicht gilt für alle Formen von Gottesdiensten, auch für Gottesdienste im Freien, Trauerandachten oder die Teilnahme am letzten Gang zum Grab.

Es kann sinnvoll sein, den örtlichen Behörden zur eigenen Absicherung nochmals die Hygienekonzepte für die jeweiligen Gottesdienststätten zuzusenden.

Die örtliche Behörde kann gesammelt unter Vorlage eines aktuellen Hygienekonzeptes informiert werden. Bitte nehmen Sie alle Gottesdienststätten in den Blick.

Hier finden Sie eine Vorlage für ein [Musterhygienekonzept sowie ein Anschreiben](#) (WORD-Datei) an das Ordnungsamt.

Um steigenden Inzidenzzahlen und den neuen, wesentlich ansteckenderen Virus-Mutationen zu begegnen, muss sehr sorgsam und umsichtig im Gottesdienst agiert werden. Kirchengemeinden sollten Überlegungen für zusätzliche Sicherheit anstellen. Weitere wichtige Hinweise zu Verlauf und Gestaltung von Präsenzgottesdiensten in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der Corona-Pandemie finden Sie in den [Eckpunkten einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten](#) (PDF).

Die Verordnung des Landes Niedersachsen vom 15. Dezember 2020 untersagt den Gemeindegesang in geschlossenen Räumen (§ 9.1). Es wird aber dringend empfohlen, auch im Freien darauf zu verzichten.

Während des Gottesdienstes ist eine medizinische Maske zu tragen; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Einzelne Musiker*innen sollten nur mit bis zu vier Personen (einschl. Leitung) auftreten.

Wichtige Ausführungen finden Sie unter den Eckpunkten einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten oder unter den Hinweisen zur Kirchenmusik unter: <https://www.kirchenmusik-oldenburg.de/kirchenmusik-waehrend-der-pandemie/aktuelle-informationen/>

Nach § 9(3) der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist bei einer Versammlung unter freiem Himmel durch geeignete Maßnahmen der Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen.

Hier finden Sie [detaillierte organisatorische und rechtliche Hinweise](#) (PDF).

Für Gottesdienste an besonderen Orten und kirchliche Veranstaltungen finden Sie hier Formular für ein [Muster-Hygienekonzept](#) (WORD-Datei).

Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

Unter Einhaltung der Hygienekonzepte vor Ort und mit eingeübter Erfahrung von Kindern und Familien sind Kindergottesdienste in kleinem und überschaubarem Rahmen möglich. Es sollten verlässliche Rahmenbedingungen in den Gemeinden miteinander vereinbart werden, damit sich alle – Mitarbeitende und Verantwortlichen den Gemeinden einerseits und Kinder und ihre Familien andererseits – sicher fühlen können bei dem gottesdienstlichen Angebot.

Empfehlungen und Schutzkonzepte zu Kindergottesdiensten des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst in der EKD e.V. finden Sie unter: <https://kindergottesdienst-ekd.de/2020/12/corona-empfehlungen-und-schutzkonzepte/>

Kasualien: Taufen, Trauungen und Bestattungen

Aufgrund der Verordnung des Landes Niedersachsen vom 05. Mai 2020 sind Zusammenkünfte in Kirchen möglich.

Es gilt eine Informationspflicht der örtlichen Behörden bei mehr als zehn zu erwartenden Personen. Eine (einmalige) Übermittlung des Hygienekonzeptes für den kirchlichen Andachtsraum an das Ordnungsamt ist erforderlich.

Für Taufen, Trauungen und Bestattungen müssen die gleichen Hygieneregeln beachtet werden wie für die Sonn- und Feiertagsgottesdienste. Jede liturgische Handlung ist nur mit ausreichendem Abstand erlaubt. Die Anzahl der Teilnehmenden ist bezüglich der Raumgröße deutlich zu beschränken.

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat [Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten](#) zur Verfügung gestellt, die auch Empfehlungen zu Kasualien wie Taufen, Trauungen und Bestattungen enthalten.

Beheizen und Temperieren von Kirchen während der Corona-Pandemie

Mit fachlicher Beratung durch das „ökumenische Netzwerk Energie & Kirche“ wurden Handlungsempfehlungen für das Beheizen und Lüften für die besonderen Anforderungen in Kirchen entwickelt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass alle Empfehlungen der angehängten PDF-Dateien nur für die Beheizung von Kirchen mit einem großen Luftvolumen gelten. Alle kleineren Gottesdiensträume oder Gemeinderäume, die für eine „Winterkirche“ genutzt werden, unterliegen weiterhin den Bestimmungen des regelmäßigen Lüftens. Hier sollte auch vor dem Beginn von Gottesdiensten ausreichend gelüftet werden.

Wichtig: Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeitenden, dass bei der Reinigung oder beim Filterwechsel von Luftheizungen Schutzkleidung in Form von Schutzkittel, Schutzbrille, Handschuhen und Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist.

Wichtige Informationen und Vorlagen zum Aushängen des Beheizen und Lüftens von Kirchen während der Corona-Pandemie finden Sie unter: https://www.kirche-oldenburg.de/fileadmin/Redakteure/PDF/PDFs_2020/Corona/ELKiO_Information_Beh-eizen_und_Lueften_von_Kirchen_waehrend_der_Corona-Pandemie_Stand_24_09_2020.pdf.

Beisetzung auf dem Friedhof

Hier finden sich Hinweise zur [Durchführung von Bestattungen](#) (PDF).

Konfirmandenarbeit und Konfirmationen

Nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Unterweisung und Vorbereitung der Konfirmation unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden zulässig, wenn ein Hygienekonzept zur Verminderung einer Infektion mit dem Corona-Virus vorliegt (§ 9).

Es sollte angesichts der allgemeinen Verpflichtung zur Reduzierung von Kontakten auf präsenz Arbeitsformen in der Konfirmandenzeit noch verzichtet werden. Angesichts steigender Inzidenzzahlen und neuer Virus-Mutanten kann eine Perspektive für physische Konfirmanden-Treffen zurzeit nicht eröffnet werden.

Der aktuellen Situation entsprechend können keinerlei Ausflüge, Fahrten und Freizeiten stattfinden.

Konfirmationen werden auch in diesem Frühjahr nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen durchgeführt werden können.

Konkrete Informationen und Hinweise finden sich unter den Links:

<https://www.kajak-oldenburg.de/> oder

<https://www.arp-ol.de/beratung-info/konfi-zeit/>

Gemeindehäuser

Nach der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus sind Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger – außer der Durchführung von Präsenzunterricht (Nds. Corona-Verordnung § 14a) – und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der [Hygieneplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für Gemeindehäuser](#) (PDF) eingehalten wird.

Es wird jedoch empfohlen, auf Veranstaltungen, die nicht erforderlich sind, **bis zum 9. Mai 2021** zu verzichten.

Bildungsveranstaltungen

Jegliche Zusammenkünfte zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen als Präsenzunterricht durch kirchliche Bildungsträger und Bildungseinrichtungen wie z.B. Familienbildungsstätten, Ev. Erwachsenenbildung, kirchlichen Musikschulen u.a. sind untersagt (Nds. Corona-Verordnung § 14a).

Das Verbot des Präsenzunterrichts umfasst auch den aufsuchenden Unterricht, da auch dieser in Präsenz vor Ort durchgeführt wird. Nicht durch § 14 a geregelt wird die berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung. Um eine berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung handelt es sich dann, wenn ein unmittelbarer Bezug zu einem angestrebten Beruf oder dem ausgeübten Beruf besteht.

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit bedarf es eines entsprechenden Hygienekonzeptes. Weiterhin müssen die Daten der Teilnehmenden und Besucher*innen eines Angebots oder einer Einrichtung wie bisher erfasst werden.

Auf den Abstand von 1,50m ist zu achten, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske, ab 16 Jahre) in geschlossenen Räumen wird dringend empfohlen, bei einer Inzidenz ab 50 auch im Freien.

Das Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg empfiehlt eine Orientierung an den zur Verfügung gestellten Infomails des Landesjugendrings Niedersachsen sowie den zur Verfügung gestellten Materialien und Empfehlungen unter: <https://laju-oldenburg.de/corona>

Für Rückfragen steht das Team im Landesjugendpfarramt gern zur Verfügung.

Kirchliche Großveranstaltungen, Konzerte, Chorproben u.a.

Chorproben und Konzerte sollen nicht stattfinden. Gottesdienste mit musikalischem Verkündigungsschwerpunkt können gefeiert werden.

Weitere wichtige Hinweise finden Sie unter <https://www.kirchenmusik-oldenburg.de/kirchenmusik-waehrend-der-pandemie/aktuelle-informationen/>

Gemeindebüchereien

Nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 08.03.2021 dürfen Büchereien wieder öffnen.

Kindertagesstätten

Nach § 12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung findet in allen Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten ein eingeschränkter Betrieb statt. Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben.

Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Kindertageseinrichtung liegt, die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt ist.

Sobald der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist und diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, erklären diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung, ab wann der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten wieder zulässig ist.

Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

Leitfaden, Rahmen-Hygieneplan, Schaubilder zum Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen sowie die ständig aktualisierte Auflistung von Fragen und Antworten zum Kita-Betrieb sind auf der Internetseite des niedersächsischen Kultusministeriums unter diesem Link hier zu finden:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zum-betrieb-ankindertageseinrichtungen-186238.html

Besprechungen, Konferenzen und Sitzungen

Es dürfen kirchliche Gremien wie z.B. Gemeindegemeinderäte, Ausschüsse oder Vorstände von Fördervereinen Sitzungen und Zusammenkünfte durchführen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Es wird aber empfohlen, auf Sitzungen, die nicht erforderlich sind, bis zum 9. Mai 2021 zu verzichten.

Bitte nutzen Sie weiterhin alternativ die Möglichkeit von Telefon-, Videokonferenzen und E-Mail-Kommunikation.

Um Kirchengemeinden trotz dieser Einschränkungen handlungsfähig zu machen, hat die Synode am 18. September 2020 ein Kirchengesetz zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften verabschiedet. Bitte nutzen Sie gegebenenfalls die hier beschriebenen Möglichkeiten der Beschlussfassung.

Das Gesetz ist abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-oldenburg.de/document/47241>

Dienstreisen und Fortbildungsveranstaltungen

Besprechungen, Konferenzen und berufliche Fortbildungen sind nach § 2 Abs.3 Punkt 6 gestattet. Dies gilt prinzipiell auch für Veranstaltungen, die mit auswärtigen Übernachtungen verbunden sind.

Dennoch sind sie nach der „Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ in der aktuell gültigen Fassung auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Hier heißt es unter §1 nach wie vor: „Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.“ Bei jeder Veranstaltung ist zu prüfen, ob sie nicht auch gut mittels digitaler Kommunikationstechnik durchgeführt werden könnte.

Dienstfahrten innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sind zu vermeiden und auf das notwendige Minimum (z.B. Vertretungsfälle) zu beschränken.

Dienstreisen in andere Regionen sollten unterbleiben.

Ausnahmen bleiben auf Einzelfälle beschränkt und bedürfen ohnehin der Genehmigung der Kreispfarrer*innen oder Dezentern*innen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen (Erwachsene) ist demnach nur digital möglich.

Oldenburg, 19. April 2021

Thomas Adomeit, Bischof

im Namen des Gemeinsamen Kirchenausschusses der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg